

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 2, Februar 2017

Auf einen Blick

Disclosure-Initiative (Teil 2) – Wie geht es weiter?2

20. ESMA-Enforcement-Auszug: Bedeutung für die österreichische Bilanzierungspraxis4

Entwurf der Jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)5

Informationen aus zurückliegenden IASB-Sitzungen..... 7

EU-Endorsement8

IASB-Projektplan10

AFRAC 12

Veranstaltungshinweis: IT meets IFRS 15&16 in Vienna ..13

Ansprechpartner in Ihrer Nähe .14



Liebe Leserinnen und Leser,

Neben dem zweiten Teil unseres Beitrags zur Disclosure-Initiative informieren wir Sie in dieser Ausgabe über den kürzlich veröffentlichten Entwurf der Annual Improvements (Zyklus 2015-2017), der Änderungen an drei Standards (IAS 23, IAS 28 und IAS 12) beinhaltet.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen ausgewählte Entscheidungen europäischer Enforcement-Behörden vor, die im Lichte der FMA-Prüfungsschwerpunkte für die österreichische Bilanzierungspraxis von besonderem Interesse sind.

Im Rahmen unserer Berichterstattung zu zurückliegenden IASB-Sitzungen stellen wir Ihnen kurz die geplanten Schwerpunkte des Projekts „Primäre Abschlussbestandteile“ sowie die geplanten Änderungen an IFRS 9 im Rahmen des Projekts „Symmetric Prepayment Options“ vor.



Mit freundlichen Grüßen

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

Disclosure-Initiative (Teil 2) – Wie geht es weiter?

Die Disclosure-Initiative führte bereits zu Verbesserungen in der Finanzberichterstattung. Gleichzeitig wird Kritik laut. Es ist also Zeit zu überlegen, wie es weiter geht.

In unserem [Jänner-Newsletter](#) berichteten wir über den Status der Disclosure-Initiative: Änderungen an IAS 1 und IAS 7 wurden veröffentlicht und die Enforcer befürworten die Zielsetzung dieses IASB-Projektes. Einige Unternehmen haben die 2016 anzuwendenden Änderungen an IAS 1 zum Anlass genommen, ihre Berichterstattung zu überarbeiten. Für die Umsetzung der Disclosure-Initiative stellten wir in unserem vorangegangenen Beitrag Handlungsanweisungen für Abschlussersteller zusammen.

Disclosure-Initiative

Die Disclosure-Initiative ist eine Initiative des IASB zur umfassenden Verbesserung der Finanzberichterstattung. Sie wurde im Jänner 2013 im Rahmen eines Diskussionsforums ins Leben gerufen und umfasst verschiedene Teilprojekte.

Die Disclosure-Initiative wird in den kommenden Jahren stärker forciert werden. Aktuell gibt es folgende noch nicht abgeschlossene Teilprojekte:

- **Definition der Wesentlichkeit (Umsetzungsprojekt):** Ziel ist es, die Definition von Wesentlichkeit zu präzisieren.
- **Practice Statement zur Wesentlichkeit (Umsetzungsprojekt):** Der IASB diskutiert die Anwendung der Wesentlichkeit in der Praxis.
- **Prinzipien der Offenlegung (Forschungsprojekt):** Ziel ist es, Prinzipien der Offenlegung für die Entwicklung von Angabepflichten zu erarbeiten.
- **Überarbeitung bestehender Angabepflichten (Forschungsprojekt):** Zum einen plant der IASB eine Richtlinie für neue Angabepflichten zu erstellen; zum anderen soll Verbesserungspotential in bestehenden Angabepflichten identifiziert werden.

Allein die Tatsache, dass sich zwei der vier aktuellen Teilprojekte der Disclosure-Initiative mit dem Thema Wesentlichkeit beschäftigen, zeigt seine Relevanz und Brisanz. Auch der „Verbesserung der Kommunikation“ im Allgemeinen misst der IASB einen hohen Stellenwert bei.

Beurteilung der Wesentlichkeit

Die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Information ist schwierig. IAS 1 stellt klar, dass unwesentliche Informationen nicht anzugeben sind und sie wesentliche Angaben nicht verschleiern dürfen. Gleichzeitig enthalten die IFRS – abgesehen von einer allgemeinen Definition – keine Vorgaben, wie die Wesentlichkeit zu bestimmen ist.

Um dem entgegenzuwirken, plant der IASB die Definition von Wesentlichkeit zu überarbeiten und ein (voraussichtlich nicht verpflichtend anzuwendendes) Practice Statement zur Wesentlichkeit zu veröffentlichen. Die Wesentlichkeitseinschätzung soll sowohl für die Beurteilung von Darstellung und Angabepflichten als auch für Ansatz- und Bewertungsfragen konkretisiert werden. Ein Entwurf des Practice Statement wurde im Oktober 2015 veröffentlicht. Es sieht eine Orientierung an den primären Berichtsadressaten vor. Die Wesentlichkeitseinschätzung soll branchen- und

unternehmensspezifisch erfolgen. Quantitative und qualitative Aspekte und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sind zu berücksichtigen.

Als Reaktion auf die Kommentierungen des Entwurfs hat der IASB einen Vier-Schritte-Ansatz entwickelt, durch den wesentliche Informationen identifiziert und im Abschluss angemessen dargestellt werden:

- **Schritt 1:** Identifikation der Informationsbedürfnisse der primären Abschlussadressaten als Basis für die Einordnung von Informationen als wesentlich oder unwesentlich
- **Schritt 2:** Beurteilung der Wesentlichkeit einzelner Informationen anhand quantitativer und qualitativer Aspekte
- **Schritt 3:** Anordnung und Strukturierung der Informationen im Abschluss (wesentliche Informationen sollen prominent dargestellt werden)
- **Schritt 4:** Review des Abschlusses zur Überprüfung, ob die wesentlichen Informationen angemessen dargestellt sind

Die Einschätzung der Wesentlichkeit bleibt ermessensbehaftet, eine allgemeine Formel zur Berechnung der quantitativen Wesentlichkeit wird es nicht geben.

Disclosure-Initiative im IASB-Arbeitsplan

Der Fokus des IASB lag in den letzten Jahren auf der Entwicklung von neuen Standards. Aktuell hat der IASB einige große Projekte beendet (IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16) bzw. wird ein solches bald beenden (IFRS 17 für Versicherungen). Für die nächsten Jahre hat sich der IASB eine Verbesserung der Kommunikation in der Finanzberichterstattung vorgenommen. Dadurch möchte er dem weiterhin bestehenden Wunsch vieler Investoren nach relevanten, entscheidungsnützlichen Informationen und einer verbesserten Darstellung Rechnung tragen.

„For the investor, it is often difficult to see the woods through the multitude of information trees. (...) We will take a fresh look at how financial information is presented, how it is grouped together, and in what form it is made available.“

(Hans Hoogervorst, IASB-Vorsitzender)

In einer Rede am 30. Juni 2016 auf der IFRS Foundation Conference in Zürich beschreibt Hans Hoogervorst seine Ziele für „better communication“:

- **Primäre Abschlussbestandteile:** Verbesserung der Anordnung und Struktur der Gesamtergebnisrechnung und der Kapitalflussrechnung (insbesondere Überlegungen zur Definition von Zwischensummen wie dem operativen Ergebnis)
- **Disclosure-Initiative:** Verbesserung der Qualität und Entscheidungsnützlichkeit von Angaben durch Änderungen an Standards
- **Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter („FICE“):** Klarstellung der Definition, der Darstellung und der Angabepflichten
- **Digitale Berichterstattung:** Weiterentwicklung der IFRS-Taxonomie
- **Nicht-finanzielle Berichterstattung:** Bestandsaufnahme strategischer Herausforderungen und Festlegen der potentiellen, zukünftigen Rolle des IASB für diese Berichterstattung

Anfang November 2016 hat der IASB seinen Arbeitsplan für die Jahre 2017-2021 veröffentlicht. Hierin wird bestätigt, dass das Thema „better communication“ in den nächsten Jahren Priorität haben wird. Wir berichteten über den IASB-Arbeitsplan 2017-2021 in der Dezember-Ausgabe unseres Newsletters.

Ausblick

Wie in unserem vorangegangenen Newsletter zu lesen, hat sich zur Disclosure-Initiative in den letzten Jahren Einiges getan: Standardänderungen wurden veröffentlicht, die Enforcer befürworten die Disclosure-Initiative und erste Verbesserungen in der Finanzberichterstattung sind erkennbar. Gleichzeitig wird Kritik geäußert: Um die Wesentlichkeit einer Information zu beurteilen, muss sie in der Regel zunächst erhoben werden, bevor entschieden werden kann, sie aufgrund von Unwesentlichkeit wegzulassen. Somit führt die Disclosure-Initiative nicht zu einer Erleichterung, sondern macht die Abschlusserstellung vielleicht sogar aufwendiger. Dagegen ist einzuwenden, dass der Nutzen der Finanzberichterstattung um ein Vielfaches steigt und somit das Kosten-Nutzen-Verhältnis deutlich verbessert wird. Dass sich der IASB die Verbesserung der Kommunikation auch für die nächsten Jahre zum Ziel gesetzt hat, zeigt, dass weitere Schritte erforderlich sind.

20. ESMA-Enforcement-Auszug: Bedeutung für die österreichische Bilanzierungspraxis



Katharina Maier fasst die interessantesten Entscheidungen aus der Veröffentlichung der ESMA für Sie zusammen.

Am 09. Jänner 2016 hat die ESMA neuerlich einen Auszug zentraler Enforcement-Entscheidungen veröffentlicht.

Nicht zuletzt der Anlehnung der nationalen Enforcementbehörden an die internationalen Prüfungsschwerpunkte der ESMA ist die Bedeutung einiger Entscheidungen im Lichte der FMA-Prüfungsschwerpunkte 2016 (wir berichteten in unserem Newsletter vom Dezember 2016) geschuldet. Darüber hinaus betreffen jüngere Entscheidungen der österreichischen Enforcement-Behörden auffällig häufig Latente Steuern nach IAS 12. In dieser Ausgabe fassen wir einige zentrale Beispiele aus den ESMA-Entscheidungen für Sie zusammen:

Postenbezeichnungen, Überschriften und Zwischensummen

Das bilanzierende Unternehmen nimmt zum Fair Value bewertete Fremdkapitalien auf und verleiht diese weiter. In der Konzern-GuV werden die **Nettogewinne und Nettoverluste aus Fair-Value-Schwankungen saldiert gezeigt**. Als Begründung hierfür wird ins Treffen geführt, dass das Unternehmen durch den Ausgleich der Fair-Value-Schwankungen wegen des Durchreichens der Gelder keinem Marktrisiko ausgesetzt ist.

Nach Ansicht der Behörde verstößt diese Darstellungsweise gegen **IAS 1.85**, wonach für das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens relevante Posten darzustellen sind. Darüber hinaus verbieten die Paragraphen 32-35 von IAS 1 die Saldierung von Erträgen und Aufwendungen, außer es ist in einem IFRS-Standard ausdrücklich geboten oder erlaubt.

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen und Risikovorsorgen

Im Jahr Xo schließt das Unternehmen einen Gasliefervertrag ab, in welchem eine Mindestabnahmemenge (*take or pay*) geregelt ist. Aufgrund seiner Beschaffenheit enthält dieser weder ein eingebettetes Derivat (IAS 39.10 ff) noch ist er als Derivat zu bilanzieren. Im Laufe der folgenden Wirtschaftsjahre stellt sich heraus, dass die vereinbarten Mindestabnahmemengen weit über dem tatsächlichen Verbrauch liegen.

Bis zum Jahr X5 sinkt aufgrund von Änderungen im Gaspreis und Umstrukturierungen im Markt der erwartete Bezug aus dem Liefervertrag auf nahe null.

Da das Unternehmen den Vertrag jedoch weiterhin als integralen Bestandteil der operativen Tätigkeit der Geschäftseinheit (CGU) ansieht, beruft es sich auf IAS 37.69, wonach dem Ansatz einer **Rückstellung für einen belastenden Vertrag** die Erfassung einer Wertminderung für mit dem Vertrag in Verbindung stehende Vermögenswerte vorgeht.

Dieser Ansicht widerspricht die Enforcement-Behörde, da aufgrund der per X5 nicht mehr gegebenen Bezugsabsichten aus dem Liefervertrag dieser nicht länger als integraler Bestandteil der Geschäftseinheit anzusehen ist. Dementsprechend wäre in Übereinstimmung mit IAS 37 eine Rückstellung für einen belastenden Vertrag zu passivieren gewesen.

Latente Steuern (IAS 12)

Zwei russische Tochterunternehmen einer Gesellschaft erleiden aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage, der hohen Inflation und des verschlechterten Wechselkursverhältnisses Verluste, welche in der Folge zu einem negativen Eigenkapital in beiden Unternehmen führen. Aufgrund der daraus resultierenden Verlustvorträge aktiviert die Gesellschaft aktive latente Steuern in Höhe von 2 Millionen Euro.

Die Enforcement-Behörde sieht die Aktivierung latenter Steuern nicht als konform mit IAS 12.34 und .35. Es fehlt an belastbaren Nachweisen für die Wahrscheinlichkeit eines zukünftig zu versteuernden Ergebnisses, welches für die Verwendung der aktivierten Steuergutschriften verwendet wird. Die Krise der russischen Wirtschaft als Ursache der (steuerlichen) Verluste wird sich nicht in vorhersehbarer Zeit umkehren.



Fehlerfeststellungen durch die Enforcement-Behörden zur Aktivierung von latenten Steuern auf Verlustvorträge ohne ausreichenden Nachweis ihrer Werthaltigkeit sind besonders häufig!

Sämtliche neu veröffentlichten Entscheidungen (20. Auszug) können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-extract-enforcement-decisions-financial-statements-o>

Entwurf der Jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)

Der aktuelle Entwurf jährlicher Verbesserungen der IFRS enthält Änderungsvorschläge zu IAS 12, IAS 23 und IAS 28. Stellungnahmen werden bis zum 12. April 2017 erbeten.

IAS 12 „Ertragsteuern“

Der IASB schlägt eine Klarstellung bei der Erfassung der steuerlichen Wirkung aus Dividendenzahlungen vor. Danach sind - der allgemeinen Grundregelung folgend - die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen entsprechend der Behandlung der für die Steuerwirkung ursächlichen Transaktion(en) zu behandeln, wobei als ursächliche Transaktion nicht auf die Dividende als solches (im Sinne einer

Eigenkapitaltransaktion), sondern auf die zum (auszuschüttenden) Gewinn führenden Geschäftsvorfälle abzustellen ist. Folglich sind die ertragsteuerlichen Konsequenzen grundsätzlich GuV-wirksam zu erfassen, es sei denn die zugrundeliegende(n) Transaktion(en) wurde(n) nicht GuV-wirksam erfasst. Ob eine Dividendenzahlung im Sinne der Vorschrift vorliegt, ist mit Bezug auf den Dividendenbegriff des IFRS 9 zu beurteilen. Insofern stellt nicht jede Zahlung aus einem Eigenkapitalinstrument eine Dividende im o.g. Sinn dar.

Die Regelung soll verpflichtend retrospektiv in Berichtsperioden, die am oder nach dem Tag der endgültigen Veröffentlichung der geplanten Änderung beginnen, anzuwenden sein. Eine frühere freiwillige Anwendung ist vorgesehen.

IAS 23 „Fremdkapitalkosten“

IAS 23.5 definiert einen „qualifizierten Vermögenswert“ als Vermögenswert, für den ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauch- oder verkaufsfähigen Zustand zu versetzen. Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugeordnet werden können, sind nach IAS 23.8f. zwingend als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieses Vermögenswerts zu aktivieren, wenn es wahrscheinlich ist, dass

- dem Unternehmen hieraus künftiger wirtschaftlicher Nutzen erwächst und
- die Kosten verlässlich bewertet werden können.

Hiervon ausgenommen sind lediglich qualifizierte Vermögenswerte, die um beizulegenden Zeitwert bewertet werden oder Vorräte, die in großen Mengen gefertigt werden (IAS 23.4).

Für die Bestimmung der Fremdkapitalkosten wird dabei danach unterschieden, ob Fremdmittel speziell für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen wurden oder nicht. In erstem Fall bestimmt sich der Betrag der zu aktivierenden Fremdkapitalkosten aus den tatsächlich in der Periode auf Grund der Fremdkapitalaufnahme angefallenen Fremdkapitalkosten (ggf. abzüglich etwaiger Anlageerträge aus einer vorübergehenden Zwischenanlage der Mittel). Für den zweiten Fall bestimmt IAS 23.14 Folgendes: „In dem Umfang, in dem ein Unternehmen Mittel allgemein aufgenommen hat und für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts verwendet hat, ist der Betrag der aktivierbaren Fremdkapitalkosten durch Anwendung eines Finanzierungskostensatzes auf die Ausgaben für diesen Vermögenswert zu bestimmen. Als Finanzierungskostensatz ist der gewogene Durchschnitt der Fremdkapitalkosten für solche Kredite des Unternehmens zugrunde zu legen, die während der Periode bestanden haben und nicht speziell für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen worden sind.“

Diese Vorschrift wurde teilweise derart missverstanden, dass Fremdkapitalkosten aus Fremdmitteln, die speziell für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen wurden, dauerhaft - d.h. auch noch dann, wenn bereits im Wesentlichen alle Arbeiten abgeschlossen waren, um diesen qualifizierten Vermögenswert für seine beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf herzurichten – nicht mit in die Bestimmung des gewogenen Durchschnitts der Fremdkapitalkosten aus allgemein aufgenommenen Mitteln einbezogen wurden.

Es soll nunmehr explizit dargestellt werden, dass noch nicht zurückbezahlte Fremdmittel, die ursprünglich zur Beschaffung eines konkreten qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen wurden, ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser qualifizierte Vermögenswert im Wesentlichen für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf hergerichtet ist, mit in die Bestimmung des allgemeinen Fremdkapitalkostensatzes für andere qualifizierte Vermögenswerte, für die keine speziellen Fremdmittel aufgenommen wurden, einzubeziehen sind.

Die neue Regelung soll prospektiv auf Fremdkapitalkosten anzuwenden sein, die in Berichtsperioden entstehen, die am oder nach dem Tag der endgültigen Veröffentlichung der geplanten Änderung beginnen.

IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ in Verbindung mit IFRS 9 „Finanzinstrumente“

Bereits im September 2015 hatte das IFRS IC eine Anfrage zur Wertminderung langfristiger Anteile (*long-term investments*), die dem wirtschaftlichen Gehalt nach der Nettoinvestition (*net investment*) in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen zuzuordnen sind, erhalten. Gefragt war insbesondere, ob die Wertminderungsregeln des IFRS 9 auf diese Anteile anzuwenden sind. Dies ist auf Basis der bestehenden Regelungen unklar, da die Ausnahmegvorschrift vom Anwendungsbereich des IFRS 9 in IFRS 9.2.1(a) sich nur auf nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile an Unternehmen bezieht, nicht jedoch auf derartige langfristige Anteile, die selber nicht nach der Equity-Methode bewertet werden.

Nachdem zunächst eine klarstellende Interpretation angedacht war, entschied man sich im Oktober 2016, Änderungen an IAS 28 im Rahmen der Jährlichen Verbesserungen der IFRS vorzuschlagen. Der nunmehr veröffentlichte Entwurf schlägt eine Klarstellung in IAS 28 vor, wonach derartige Anteile nach IFRS 9 zu bilanzieren und zu bewerten sind. Damit erfolgt die Ermittlung etwaiger Wertminderungen dieser Anteile nach den Regeln des IFRS 9.

Es verbleibt jedoch selbstverständlich bei der Regelung des IAS 28.38, derartige Anteile bei der Verlustzuordnung im Rahmen der Anwendung der Equity-Methode auf den Wert von Beteiligungen mit zu berücksichtigen.

Die neue Regelung soll retrospektiv in Berichtsperioden anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen. Für die Angabe von Vergleichszahlen für Vorperioden sind Ausnahmen in Abhängigkeit der Ausübung bestimmter Übergangswahlrechte nach IFRS 9 bzw. IFRS 4 vorgesehen. Eine frühere freiwillige Anwendung ist vorgesehen.

ED/2017/1 kann unter folgendem Link von der IASB-Website heruntergeladen werden: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Annual-Improvements/Pages/Exposure-draft-and-comment-letters.aspx>

Informationen aus zurückliegenden IASB-Sitzungen

In seiner Dezember-Sitzung hatte der IASB zugestimmt, ein Projekt zur Bilanzierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte in Form von Schuldinstrumenten, die Kündigungsoptionen mit symmetrischen „make whole“-Klauseln (symmetrische Vorfälligkeitsentschädigungen) oder entsprechende Kündigungsoptionen zum beizulegenden Zeitwert enthalten, auf die Agenda zu nehmen. Bereits im Rahmen seiner Jänner-Sitzung entschied der IASB vorläufig, schon im April einen Entwurf zur Änderung des IFRS 9 herauszugeben. Dieser soll vorschlagen, derartige finanzielle Vermögenswerte – in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell – zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert mit der Erfassung von Wertänderungen im sonstigen Ergebnis zu bewerten, sofern:

- der finanzielle Vermögenswert ohne die „make whole“-Klausel oder entsprechende Kündigungsoption zum beizulegenden Zeitwert das Zahlungsstromkriterium des IFRS 9.B4.1.11(b) (*solely payments of principal and interest, SPPI*) erfüllen würde und
- der beizulegende Zeitwert der „make whole“-Klausel/Kündigungsoption bei Ersterfassung unwesentlich ist.

Des Weiteren diskutierte der IASB über Inhalte seines Projekts zu den primären Abschlussbestandteilen (*primary financial statements*) und entschied hierzu, dass der Fokus auf Fragen zur Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung liegen soll. Segmentberichterstattung und Fragen zur Darstellung aufgebener Geschäftsbereiche sollen nicht, Fragen zur Bilanz nur dann behandelt werden, wenn sich aus den anderen Schwerpunkten hierfür Verbesserungspotential ergibt. Im Einzelnen sollen unter anderem folgende Punkte behandelt werden:

- Gesamtergebnisrechnung:
 - Einführung weiterer Zwischensummen (EBIT und/oder Ergebnis aus operativer Tätigkeit (*operating profit*))
 - Streichung von Ausweiswahlrechten (z. B. Nettozinsen aus der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen)
 - Verbesserung der Kommunikation zum sonstigen Ergebnis (OCI)
- Kapitalflussrechnung:
 - Streichung von Klassifizierungswahlrechten (Zinsen und Dividenden)
 - Einführung eines einheitlichen Ausgangspostens bei der Anwendung der indirekten Methode zur Ermittlung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit

Darüber hinaus wird erwogen, für bestimmte Branchen Templates für Bilanz, Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung sowie ein Prinzip zur Aggregation von Posten im Abschluss zu entwickeln.

Weitere Diskussionen erfolgten zum Forschungsprojekt zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten, zur geplanten Änderung von IAS 19 und IFRIC 14, zur Bilanzierung preisregulierter Tätigkeiten, zum Konzeptionellen Rahmenkonzept, zur Disclosure-Initiative, zum Post-Implementation-Review des IFRS 13, zur geplanten Änderung des IAS 8 hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen sowie zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 - <i>Investmentgesellschaften – Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht</i>	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 22. September 2016
IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i> inkl. <i>Änderung des Erstanwendungszeitpunkts</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 22. September 2016
IFRS 9, <i>Finanzinstrumente</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 22. November 2016
Änderungen an IAS 7 – Disclosure-Initiative	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Klarstellungen zu IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q2 2017

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2 2017
IFRS 16, <i>Leasing</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für H2 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für H2 2017
IFRIC 22, <i>Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für 2017
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 13. Jänner 2017).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 04/2017	bis 07/2017	ab 08/2017
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	<u>ED</u>	–	DPD	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	ED	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	ED	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	ED	–
Kündigungsoptionen mit symmetrischen Vorfälligkeitsentschädigungen („make whole“-Klauseln)	–	ED	–	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	–	Practice Statement	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	–	ED	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 12 – Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	–	IFRIC	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Framework
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	DP	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	–	DP
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DPD
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	RS	–	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 04/2017	bis 07/2017	ab 08/2017
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		–	DPD	–	–
Post-Implementation Review zu IFRS 10-12		–	–	–	Beginn des PiR
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)				
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
PiR	Post-Implementation-Review				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: http://www.afrac.at/?page_id=5616

Stand: 14. Dezember 2016

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2016	Geplant Q1 2017	Q2 2017
Entwurf AFRAC-Stellungnahme 30 „Latente Steuern im UGB“	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) iZm der Frage nach der Zulässigkeit der Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bilanzierung von „Über-/Unterpari“ gekauften festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals um die Investorensicht		E-St	
Ausschüttungssperren nach § 235 Abs. 1 UGB		St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			E-St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Bilanzierung von Anteilen an gemeinnützigen Bauvereinigungen (UGB, IFRS)		IFRIC-Anfrage	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) um „nichtfinanzielle Erklärung“			E-St
IFRS 15 und UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 25: RLG von Privatstiftungen			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB			E-St

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungshinweis: IT meets IFRS 15&16 in Vienna

IFRS 15 – Ab 1. Jänner 2018 anzuwenden

IFRS 16 – Ab 1. Jänner 2019 anzuwenden

Die Umsetzung der Anforderungen von IFRS 15 & 16 bedeutet mehr, als nur die Anpassung Ihrer Bilanzierungsrichtlinien. Viele Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, haben bereits Implementierungsprojekte aufgesetzt um ihre Prozesse und IT-Systeme IFRS 15 & 16 „tauglich“ zu machen und der Buchhaltung eine konforme Umsetzung der Anforderungen zu ermöglichen.

Herausforderungen für Ihre Prozesse und IT-Systeme:



Meet the experts:

Der **9. März 2017** steht unter dem Motto „**Sind Ihre Prozesse und Systeme vorbereitet?**“.

Unter Praxisvertretern wird diskutiert, welche intelligenten und leistungsstarken Softwarelösungen in die existierende Systemlandschaft integriert werden können, um eine IFRS 15 & 16-konforme IT-seitige Abbildung gewährleisten zu können.

Wann und wo?

Dienstag, 9. März 2017
09:00 – 17:30

Ihre Ansprechpartner

Marius Dreisbach, *Senior Manager*
Hans Hartmann, *Senior Manager*
Swetlana Liebig, *Manager*
Verena Halder, *IT Expert*

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist **kostenlos**. Die **Anmeldung** ist unter [diesem Link](#) möglich.

Noch Fragen? Lesen Sie auch das [Interview](#) mit unseren Experten!

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel
Tel.: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@at.pwc.com



Bettina Szaurer
Tel.: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@at.pwc.com



Beate Butollo
Tel.: +43 1 501 88-1802
beate.butollo@at.pwc.com



Döne Studnitzka
Tel.: +43 1 501 88-1657
doene.studnitzka@at.pwc.com



Katharina Maier
Tel.: +43 662 2195-109
katharina.maier@at.pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at